

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S.2) sowie der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.1995 (GBVI I S. 494), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBI. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBI. I S. 1452) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 19. Juni 2000 folgende

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Erzhausen (Sondernutzungssatzung)

beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebräuch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Erzhausen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a.) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,

- b.) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkehrseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
- c.) bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
- d.) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung , insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe,
- e.) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufstische, Blumenkübel u.ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- f.) Sondernutzungen, die der Meinungsbildung dienen (z.B. Wahlwerbung politischer Parteien ohne Informationsstände, Aufstellen von Plakatständern zu politischen Wahlzwecken u.ä.).

§ 7 Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 6 Buchstabe d) bis f) erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 8 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Pfennigbeträge, so wird auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet. Die Angabe in Euro erfolgt gerundet auf die zweite Stelle nach dem Komma.
- (2) Ist die Gebühr nach Absatz 1 niedriger als die in der Gebührenordnung festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese erhoben.
- (3) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:
 - a) anerkannte ortsansässige Vereine,
 - b) politische Parteien.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten unmittelbar aufzuerlegen.

§ 9 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner sind
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührentschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar des Jahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, falls Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu bemessen.

§ 13 Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Durchführung derartiger Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung, sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Gemeinde und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 14 Schadenshaftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Der Sondernutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 4, Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 4, Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 DM (5,11 EURO) bis 10.000,00 DM (5.112,92 EURO) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 16 Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erzhausen, den 10. August 2000

Der Gemeindevorstand

-

- Karl -
(Bürgermeister)